

Dorneck/Gassner/Kersten
Lindner/Linoh/Lorenz
Rosenau/Schmidt am Busch

Sterbehilfe- gesetz

Augsburg-Münchner-
Hallescher-Entwurf



Mohr Siebeck

Sterbehilfegesetz
Augsburg-Münchener-Hallescher-Entwurf



Carina Dorneck/Ulrich M. Gassner
Jens Kersten/Josef Franz Lindner
Kim Philip Linoh/Henning Lorenz
Henning Rosenau/Birgit Schmidt am Busch

Gesetz zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention

Augsburg-Münchner-Hallescher-Entwurf
(AMHE-SterbehilfeG)

Mohr Siebeck

Zitervorschlag: AMHE-SterbehilfeG

Autorinnen und Autoren

Dr. Carina Dorneck, M.mel., Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.),
Universität Augsburg

Prof. Dr. Jens Kersten, Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Universität Augsburg

Kim Philip Linoh, M.mel., Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Henning Lorenz, M.mel., Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Henning Rosenau, Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Birgit Schmidt am Busch, LL.M. (Iowa),
Ludwig-Maximilians-Universität München

ISBN 978-3-16-160047-0 / eISBN 978-3-16-160067-8

DOI 10.1628/978-3-16-160067-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Minion und der Cronos gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Vorwort

Die Sterbehilfe ist gesellschaftlich und ethisch umstritten. Doch angesichts der zentralen Bedeutung, die der Selbstbestimmung am Lebensende jedes Menschen zukommt, müssen wir das selbstbestimmte Sterben in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft gesetzgeberisch regeln. Das schließt die Konkretisierung seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen ein. Zugleich ist es notwendig, sehr viel mehr für die Suizidprävention in der Bundesrepublik Deutschland zu tun. Viele Menschen glauben sich in einer ausweglosen Lage. Deshalb müssen wir bessere Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass ihnen kompetente Hilfe und Mitmenschlichkeit zuteil und so lebensbejahende Alternativen aufgezeigt werden.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention geht auf Diskussionen zurück, die wir in den letzten zwei Jahren in Augsburg, München und Halle an der Saale geführt haben. In diese Zeit fiel auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020: Die Karlsruher Richterinnen und Richter haben das umstrittene Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) für verfassungswidrig erklärt. In dieser Entscheidung hat das Gericht das Recht auf selbstbestimmtes Sterben aus dem Grundgesetz abgeleitet. Zugleich wurde auf den Gestaltungsspielraum hingewiesen, der dem Gesetzgeber

für die Gewährleistung der Selbstbestimmung über das eigene Leben eröffnet ist. Entsprechende Regelungen müssen jedoch dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben faktisch hinreichenden Raum belassen, was mit dem gesetzgeberischen Erfordernis korrespondiert, dieses Recht konsistent und verfassungskonform auszugestalten. Dies ist das Anliegen des vorliegenden Entwurfs eines Sterbehilfegesetzes, das sowohl das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als auch die Suizidprävention gewährleistet – zwei Regelungsgegenstände, die unserer Auffassung nach untrennbar miteinander verbunden sind. Soweit es um das Recht auf selbstbestimmtes Sterben geht, stellt der Gesetzentwurf die Freiverantwortlichkeit der individuellen Entscheidung in den Mittelpunkt, wenn er insbesondere Vorschläge zur Regelung des Behandlungsverzichts, der Behandlungsbegrenzung, des Behandlungsabbruchs, des Suizids sowie der aktiven und indirekten Sterbehilfe unterbreitet. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Stärkung der Suizidprävention vor, die eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt.

Wir hoffen, mit unserem Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention einen Beitrag nicht nur zur rechtswissenschaftlichen, sondern auch zur gesellschaftlichen Diskussion zu leisten.

Augsburg, München
und Halle an der Saale,
im Herbst 2020

Carina Dorneck
Ulrich M. Gassner
Jens Kersten
Josef Franz Lindner
Kim Philip Linoh
Henning Lorenz
Henning Rosenau
Birgit Schmidt am Busch

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Gesetzesvorschlag	1
Erläuterungen	13
A. Vorbemerkungen	13
I. Beweggründe für einen Suizid	13
II. Recht der Sterbehilfe in der pluralistischen und säkularen Gesellschaft	14
III. Die geltende Rechtslage	16
1. Pflicht des Staates zur Suizidprävention	16
2. Recht auf selbstbestimmtes Sterben	17
a) Begriffliches: Sterbehilfe, Sterbebegleitung, Suizid	17
b) Einfachrechtliche Rechtslage	19
c) Die Entscheidung des Bundesverfassungs- gerichts zu § 217 StGB	21
IV. Das Problem der Gesetzgebungskompetenz	31
V. Regelungsgegenstände und -systematik des Gesetzentwurfes	33

B. Erläuterung der einzelnen Vorschriften	35
<i>Erster Abschnitt: Zweck des Gesetzes</i>	35
§ 1 Zweck des Gesetzes	35
<i>Zweiter Abschnitt: Recht auf selbstbestimmtes Sterben</i> ..	36
§ 2 Recht auf selbstbestimmtes Sterben	36
§ 3 Behandlungsverzicht, -begrenzung und -abbruch ..	40
§ 4 Suizid	46
§ 5 Mitwirkung am Suizid	50
§ 6 Aktive Sterbehilfe	54
§ 7 Indirekte Sterbehilfe	60
§ 8 Beratungs- und Dokumentationspflichten	62
§ 9 Kommission	65
§ 10 Verschreibung, Verabreichung und Abgabe von Betäubungsmitteln	69
§ 11 Leichenschau	72
§ 12 Freiwillige Mitwirkung, Nachteilsverbot	73
<i>Dritter Abschnitt: Suizidprävention</i>	75
§ 13 Sicherstellung der Versorgung von Menschen in psychischen Krisen	75
§ 14 Bundesweite Programme zur Suizidprävention ...	77
<i>Vierter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften</i>	79
§ 15 Strafvorschriften	79
§ 16 Bußgeldvorschriften	79
<i>Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften</i>	81
§ 17 Evaluation	81
§ 18 Inkrafttreten	82

C. Annex – Folgeänderungen	82
I. Änderung des Grundgesetzes (GG)	82
II. Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)	83
III. Änderung der Strafprozessordnung (StPO)	83